

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2017/0876-R5
Federführend: Referat 5		Status:	öffentlich
Beteiligt: 31 Straßenverkehrsamt		Aktenzeichen: Datum:	07.04.2017
		Referent:	Haupt Ralf
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes hier: Änderung der Verordnung der Stadt Bamberg über den Taxitarif (Taxitarifverordnung)			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
09.05.2017	Umweltsenat	Empfehlung	
24.05.2017	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die Bamberger Taxigenossenschaft hat mit Schreiben vom 14.02.2017 Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung gestellt (Anlage 1). Die letzte Änderung erfolgte durch Verordnung vom 05. Dezember 2014 (Taxitarifordnung vom 02. November 2012).

Im Rahmen des vorgeschriebenen Anhörverfahrens nach § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken keine Einwendungen erhoben. Die gestiegenen Kosten für Kfz-Instandhaltung, Versicherung und insbesondere die Erhöhung des Mindestlohnes ab 01.01.2017 rechtfertigen auch die Höhe der Anpassung.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht München stimmt der Erhöhung ebenfalls zu.

Der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. hält die Anhebung der Beförderungsentgelte zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verkehrsbedienung für notwendig und hält die Tarifierhöhung für auf dem Markt durchsetzbar und geht davon aus, dass die Kunden dies akzeptieren.

Folgende Gründe wurden mitgeteilt:

Im Zeitraum seit der letzten Tarifierfassung sind die Lebenshaltungskosten lediglich um 0,6 % gestiegen. Der Dieselmotorkraftstoff war lange Zeit stabil, im Dezember 2016 erreichte er aber wieder das durchschnittliche Niveau des Kalenderjahres 2014. Die weitere Entwicklung diesbezüglich ist schwer zu prognostizieren. Dagegen gehalten werden muss, dass seit 1. Januar 2017 der Mindestlohn um 4 % angehoben wurde, aber auch die allgemeinen Fahrzeughaltungskosten (Versicherung, Reparatur und Wartung) um ca. 2 % im Vergleichszeitraum gestiegen sind. Die Änderung des Mess- und Eichgesetzes (Konformitätsbescheinigung) sowie die steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten im Rahmen des Projektes „Fiskaltaxameter“ führen zu Mehrkosten und erhöhtem Aufwand für die Unternehmen. In der Gesamtschau der vorgenannten Gründe ist eine Anpassung des Taxitarifes gerechtfertigt (Anlage 2).

Die Vorschläge des Verbandes wurden in die Taxitarifverordnung aufgenommen.

Im Einzelnen:

bisher	Antrag Genossenschaft -rot- geändert (Landesverband)
Grundpreis 3,60 €	3,70 €
Mindestfahrpreis 3,80 €	3,90 €
Kilometerpreis:	
Für den 1. Kilometer 2,60 € ab dem 2. Kilometer 1,80 € ab dem 9. Kilometer 1,70 €	1. Kilometer 2,60 € 2. Kilometer 2,20 € ab 3. Kilometer 1,80 € ab 9. Kilometer 1,70 €
Wartezeitpreis 0,20 € je 25,7 Sekunden je Stunde 28,00 €	0,20 € je 24,0 Sekunden je Stunde 30,00 €
Anfahrten:	
Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes ohne Rückkehr nach Bamberg	
1. Kilometer 2,60 € ab 2. Kilometer 1,80 € ab 9. Kilometer 1,70 €	1. Kilometer 2,60 € 2. Kilometer 2,20 € 3. Kilometer 1,80 € 9. Kilometer 1,70 €
Kombitaxi: 3,00 €	bleibt
Großraumtaxi: bis zu 6 Personen 6,00 € bis zu 8 Personen 9,00 €	bleibt
Bestelltes Taxi: 7,00 €	8,00 €

Einer Erhöhung von 10,-- € auf 15,-- € für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeuges durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist, wurde nach Einholung der Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Stadt Bamberg abgelehnt bzw. einvernehmlich geändert.

Nachdem dem Landratsamt Bamberg ein entsprechender Antrag der Bamberger Taxigenossenschaft auf Änderung der Taxitarifverordnung für den Landkreis Bamberg vorliegt, wurde eine gemeinsame Besprechung abgehalten. Grundsätzlich besteht Einigkeit, dass eine Tarifierhöhung aufgrund der Kostensteigerung angezeigt ist.

Das Landratsamt Bamberg wird eine entsprechende Verordnung für seinen Zuständigkeitsbereich erlassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. Dem Stadtrat wird empfohlen folgende Taxitarifverordnung der Stadt Bamberg, zu beschließen:

Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung)

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist in Verbindung mit § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 413), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Beförderungsentgelte
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung und Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Zuwiderhandlungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Bamberg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von §§ 22, 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielort ist der Ort, an welchem die eigentliche Beförderungsleistung endet.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
- a) dem Grundpreis von **3,70 €**
 - b) dem Mindestfahrpreis (einschl. der ersten Schalteinheit) von **3,90 €**
 - c) dem Kilometerpreis in den Tarifstufen I und II (Abs. 2)
 - d) dem Zeitpreis (Wartezeitpreis) nach Abs. 3
 - e) den Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Zeitpreis (Wartezeitpreis) werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Der Kilometerpreis beträgt (Tarifstufe I) beträgt in den Tarifzonen I und II
- | | |
|--|---------------|
| für die ersten Kilometer (0,20 € je 76,90 m) | 2,60 € |
| ab dem zweiten Kilometer (0,20 € je 90,91 m) | 2,20 € |
| ab dem dritten Kilometer (0,20 € je 111,1 m) | 1,80 € |
| ab dem neunten Kilometer (0,20 € je 117,6 m) | 1,70 € |

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Stadt Bamberg (Tarifzone I) ist frei. Für Anfahrten (Abholfahrten) zum Fahrgast außerhalb des Stadtgebietes Bamberg (Tarifzone II), die nicht in das Stadtgebiet Bamberg zurückführen, wird ein Kilometerpreis von 2,60 € für den ersten Anfahrtskilometer, von **2,20 €** ab dem **zweiten** Anfahrtskilometer, ab dem **dritten Anfahrtskilometern 1,80 €** sowie von 1,70 € ab dem neunten Anfahrtskilometer berechnet (Tarifstufe I).

Die Anfahrtskilometer werden ab der dem Zielort nächstgelegenen Ortstafel (Zeichen 311 gem. § 42 Abs. 3 StVO) gezählt.

Die Fahrten in Tarifzone II werden mit Tarifstufe I von der Ortstafel der Stadt Bamberg bis zum Abholpunkt des Fahrgastes berechnet. Ist das Ziel des Kunden Tarifzone I, wird Tarifstufe II (kein Kilometerpreis, **Wartezeit**) bis zur Anfangsschaltung der Tarifstufe I geschaltet, danach wird mit Tarifstufe I weiterberechnet.

- (3) Der Zeitpreis (**Wartezeitpreis**) beträgt pro Stunde **30,-- € (0,20 € je 24,0 s)**. Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (Wartezeitpreis pro Stunde: Kilometerpreis) fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen Gründen erforderlich wird

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt:

- für den **ersten Kilometer 11,5 km/h**
- ab dem **zweiten Kilometer 13,6 km/h**
- ab dem **dritten Kilometer 16,7 km/h**
- ab dem **neunten Kilometer 17,6 km/h**

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 3 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Ort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

- (4) Es können folgende Zuschläge erhoben werden:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Gepäck | |
| | üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück | 0,50 € |
| | üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck | frei |
| | sowie Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen | frei |
| b) | Tiere | |
| | jedes frei transportierte Tier | 0,50 € |
| | jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 € |
| | Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere
Hilflose unentbehrlich sind, | frei |
| c) | Beförderung durch bestelltes Kombifahrzeug | 3,00 € |
| | Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an. | |
| d) | Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug | |
| | (bis zu sechs Personen) | 6,00 € |
| | (bis zu acht Personen) | 9,00 € |
| | Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an | |
| e) | Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs
durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen
Fahrzeug angewiesen ist. | 10,00 € |
- (5) Die Zuschläge dürfen nur im Stillstand des Fahrzeuges geschaltet werden. Die Summe der Zuschläge darf 10,00 € nicht überschreiten.
- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (8) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von pauschal **8,00 €** zu entrichten.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Bamberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Auftraggeber frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Wenn die Auftragsfahrt eine Nebenleistung einschließt, ist neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Nebenleistung frei zu vereinbaren.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreis

- (1) anzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **0,20 € pro 24,0 Sekunden** zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.
- (5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten der Taxitarifverordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) **Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.**

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am **01. Juli 2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom **2. November 2012** außer Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage 1 – Antrag auf Taxitariferhöhung

Anlage 2 – Anpassung des Taxitarifs

Verteiler:

Referat 5
Amt 31

-Anlage 1-

Bamberger Taxigenossenschaft eG.

Stadt Bamberg

17. Feb. 2017

Amt 31 / Straßenverkehrsamt

Moosstraße 111
96050 BAMBERG
Tel. 0951- 9160 6 0
Fax 0951-9160 633
e-mail info@taxi-bamberg.de
http://www.taxi-bamberg.de

Bamberger Taxigenossenschaft eG, 96050 Bbg.-Moosstr. 111

An das
Straßenverkehrsaufsichtsamt
z. Hd. Frau Towstoles
Moosstraße 65

Sparkasse Bamberg
Blz. 770 500 00
Kto. 150390920

96050 Bamberg

14. Februar 2017
Fi/We

Antrag auf Taxitariferhöhung

Sehr geehrte Frau Towstoles,

im Namen der uns angeschlossenen Taxiunternehmen stellen wir hiermit den Antrag auf Taxitarifänderung.

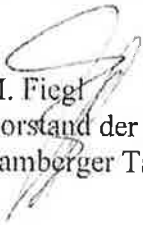
Die allgemeinen Kostensteigerungen (Mindestlohn, Versicherungen, Betriebskosten usw.) machen eine Anpassung des Taxitarifes unumgänglich.

Dem Problem der zunehmenden Kosten in einem beschränkten Markt möchten die Taxiunternehmen mit einer veränderten Tarifstruktur entgegenwirken.

Wir fügen in der Anlage einen entsprechend geänderten Entwurf bei und bitten um Genehmigung.

Für ein persönliches Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


M. Fiegl
Vorstand der
Bamberger Taxigenossenschaft e. G.

Anlage : neuer Tarif

Eingetragene Genossenschaft - Sitz Bamberg - Registergericht Bamberg GnR 136
Vorstand: Michael Fiegl, Elisabeth Schindler,
Oliver Dachwald, Christoph Ochmann

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Siegfried Eichelsdörfer

unser derzeitiger Taxitarif

Mindestfahrpreis	€ 3,80
1. km	€ 2,60
ab 2. km	€ 1,80
ab 9. km	€ 1,70
Wartezeit je Stunde	€ 28,00
Gepäck	€ 0,50
Kombi fahrzeug	€ 3,00
Großraum 5 Pers.	€ 6,00
Großraum 7 Pers.	€ 9,00

unser neuer Wunschtarif

Mindestfahrpreis	€ 3,90
für die ersten 2 km	€ je 2,60
3.-9. km	€ je 1,80
ab 9. km	€ je 1,70
Wartezeit	€ 28,00
Gepäck	€ 0,50
Kombi fahrzeug	€ 3,00
Großraum 5 Pers.	€ 6,00
Großraum 7 Pers.	€ 9,00
Rollstuhltaxi	€ 15,00

Die Steigerung beträgt jeweils bei Fahrten mit 2 km 10,5 %
bei Fahrten mit 5 km 6,4 %
bei Fahrten mit 12 km 3,4%

24. Feb. 2017

BEGRÜNDUNG ZUR ERHÖHUNG DES ROLLSTUHL- ZUSCHLAGS IN TAXEN

Amt 31 / Straßenverkehrsamt

Auf einen Rollstuhl angewiesene Personen sehen sich täglich einer Vielzahl von Herausforderungen gegenüber gestellt. Die wortwörtliche Mobilität ist nur eine davon. Mit Rollstuhltaxis kann diesen Personen eine Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an gesellschaftlichen Unternehmungen gegeben werden.

Der Rollstuhl-Zuschlag beträgt derzeit laut Taxitarif 10,-€ je Fahrt. Dieser vergleichsweise niedrige Aufschlag wurde bereits seit 2012, also seit 4 Jahren, trotz des generell steigenden Preisniveaus nicht angehoben. Auch bei der letzten Tarifierhöhung zum 01.01.2015 wurde - neben anderen - auch der Rollstuhl-Zuschlag nicht angepasst. Diese Maßnahme ist aus unserer Sicht zwingend notwendig. Im Folgenden möchten wir verschiedene Faktoren dazu beleuchten.

1. Investitionen

Ein Fahrzeug so umzurüsten, dass es rollstuhltauglich ist, kostet mehrere Tausend Euro zusätzlich zur Anschaffung des Fahrzeuges. Zu dieser Umrüstung gehört das Anbringen einer Rampe bzw. eines Aufzugs, das Ausschneiden des Hecks, das Anbringen von geeigneten Sicherheitsinstallationen wie Schienen, Gurte, Befestigungen, sowie sogenannte "Kombi-Systeme", mit denen das Taxi wieder "zurück" gebaut werden kann zu einem normalen, personenbeförderungsfähigen Taxi. In der Regel eignen sich nur Großraumtaxis für diese Art der Umrüstung, welche in der Anschaffung und im Unterhalt generell teurer als normale Taxis sind. Da die Fahrzeuge durch die hohe Beanspruchung das mehrmals täglichen Umbaus von Rollstuhl- auf Normalbetrieb schneller abnutzen, müssen häufiger bzw. eher neue Fahrzeuge gekauft werden, die ebenfalls wieder für mehrere Tausend Euro umgerüstet werden müssen. Auch hierfür steigen die Preise aufgrund höherer Personal- und Materialkosten. Da diese Investitionen von Bund und Ländern nicht gefördert werden, liegt der Aufwand hier allein beim Unternehmer.

Als Anlage finden Sie eine Broschüre einer Firma für Rehathechnik, um sich einen Überblick über den Aufwand verschaffen zu können.

2. Personal

Die Personalkosten steigen aufgrund der Mindestloohnerhöhung auch im nächsten Jahr wieder an. Bei der letzten Tarifierhöhung wurde diesem Umstand bereits Bedeutung zugemessen. Dies sollte auch jetzt wieder der Fall sein, da sich sonst Personalkosten gegen Gewinn aufheben und immer mehr angestellte Taxifahrer entlassen bzw. keine neuen eingestellt werden. Dies würde weder dem Fahrgast, noch dem Unternehmer nutzen, und erst recht nicht einem hilfebedürftigen Rollstuhlfahrer.

3. Qualifikation

Für den Transport von Rollstuhlfahrern müssen angestellte Taxifahrer eigens geschult werden. Da Rollstuhlfahrer unter Umständen neben der körperlichen Behinderung auch geistige Defizite wie Demenz haben können, ist ein sensibler, empathischer und individueller Umgang mit den Fahrgästen unerlässlich. Das Bedienen und Umbauen der Fahrzeuge will ebenso gelernt sein wie der sichere Transport des Rollstuhlfahrers über die Rampe ins Fahrzeug. Derartige Schulungen sind ebenso mit Zeit und Kosten verbunden. Jeder neue Angestellte muss eine solche Schulung durchführen, um den sicheren Transport der Fahrgäste gewährleisten zu können.

4. Zeit

Für den Transport eines Rollstuhlfahrers wird wesentlich mehr Zeit benötigt, als für eine normale Taxifahrt. Der Kunde wird von der Tür, teilweise aus seinem Zimmer abgeholt, zum Auto gebracht, das Fahrzeug wird durch Anlegen oder Ausfahren von Rampen vorbereitet, der Fahrgast wird ins Fahrzeug verbracht, der Rollstuhl befestigt, der Fahrgast wird mit Gurten gesichert und die Rampe wieder im Fahrzeug verstaut. Erst dann kann die eigentliche Taxifahrt losgehen. Am Ziel folgt derselbe Ablauf rückwärts, und der Fahrgast muss unter Umständen in eine Arztpraxis oder ähnliches hinein

gebracht werden. Das führt dazu, dass bei jeder Fahrt ein zusätzlicher Zeitaufwand von 15 bis 30 Minuten anfällt, der über den Fahrpreis nicht aufgefangen wird.

5. Wettbewerbsanpassung

Im Vergleich zu den Sozialdiensten wie Johanniter oder Rotes Kreuz, die für den Kunden als einzige Alternative auf dem Markt zur Verfügung stehen, ist der derzeitige Zuschlag von 10,-€ unterdurchschnittlich. Anfahrtspreise von bis zu 50,-€ im Stadtgebiet Bamberg wurden uns bereits von Kunden bestätigt. Der Fahrpreis beträgt bei den Sozialdiensten in der Regel das drei- bis vierfache des Taxipreises. Da wir an die Bestimmungen der Taxitarifverordnung gebunden sind, ist uns eine derart freie, ja regelrecht wettbewerbsverzerrende Preisgestaltung nicht möglich. Um hier mehr Gleichberechtigung auf dem Markt zu schaffen, ist eine geringe Erhöhung des Rollstuhlzuschlags nicht übertrieben.

All diese Überlegungen führen zu dem Schluss, dass eine Erhöhung von 10,-€ auf 15,-€ notwendig und nicht willkürlich ist.



Landesverband

Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

Mitglied des Deutschen Taxi- u. Mietwagenverbandes e.V., Zeisselstraße 11, 60318 Frankfurt/Main

HypoVereinsbank München, IBAN DE08 7002 0270 6020 1015 88, BIC HYVEDEMMXXX
Postbank München, IBAN DE93 7001 0080 0009 3628 01, BIC PBNKDEFFXXX

-Anlage 2-

B Z P



Stadt Bamberg
Frau Stock
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

81369 München
Engelhardstraße 6
email: info@taxi-bayern.de
www.taxi-bayern.de
Telefon 089 / 77 30 77
Telefax 089 / 77 24 62
Steuer-Nr. 143/238/50307

Stadt Bamberg
10. März 2017
Amt 31/Strassenverkehrsamt

7. März 2017 fk-ch

Tarifanpassung

Sehr geehrte Frau Stock,

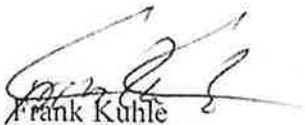
als gesetzliche Anhörstelle gemäß § 14 PBefG nehmen wir zu vorliegendem Antrag wie folgt Stellung:

1. Im Zeitraum seit der letzten Tarifanpassung der Stadt Bamberg sind die Lebenshaltungskosten lediglich um 0,6 % gestiegen. Der Dieselmotorkraftstoff war lange Zeit stabil, im Dezember 2016 erreichte er aber wieder das durchschnittliche Niveau des Kalenderjahres 2014. Die weitere Entwicklung diesbezüglich ist schwer zu prognostizieren. Dagegen gehalten werden muss, dass seit 1. Januar 2017 der Mindestlohn um 4 % angehoben wurde, aber auch die allgemeinen Fahrzeughaltungskosten (Versicherung, Reparatur und Wartung) um ca. 2 % im Vergleichszeitraum gestiegen sind. Die Änderung des Mess- und Eichgesetzes (Konformitätsbescheinigung) sowie die steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten im Rahmen des Projektes „Fiskaltaxameter“ führen zu Mehrkosten und erhöhtem Aufwand für die Unternehmen. In der Gesamtschau der vorgenannten Gründe ist eine Anpassung des Taxitarifes gerechtfertigt.
2. Anpassung des Grundpreises bzw. Mindestfahrpreises:
Eine Anpassung des Mindestfahrpreises ist aus Sicht des Verbrauchers zu empfehlen, da dieser mit Einschalten des Taxameters über die Änderung informiert wird.
3. In Bezug auf die Änderung des 2. km auf Euro 2,60 haben wir Bedenken, da hiermit Kurzstreckenfahrten überproportional erhöht werden (10,5 %). In Abweichung des vorliegenden Antrages schlagen wir die Einführung eines 2. km-Preises auf Euro 2,20 vor, um sowohl die Interessen des Gewerbes als auch die Belange der Kunden zu berücksichtigen.
4. Die weiteren km-Staffeln bleiben unberührt.
5. Entgegen dem Antrag schlagen wir eine Wartezeit von Euro 30,00 pro Stunde vor. Die Höhe entspricht den derzeitigen Tarifanträgen in Bayern und ist auf Grund der bis heute breiten Zustimmung für den Mindestlohn auf dem Markt durchsetzbar.

6. Der Einführung eines Zuschlages für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer stimmen wir zu. Zuschläge können installiert werden, wenn besonderer Aufwand auf Seiten des Taxigewerbes im Interesse des Fahrgastes vorliegt. Zweifelsfrei sind Nachrüstungen, wie elektrische Bühnen oder Rampen inklusive der Haltevorrichtungen, eine Fahrzeugsonderausstattung, die für diesen speziellen Kundenkreis investiert wird.
7. In Bezug auf § 3 Abs. 7 und 8 der Taxitarifordnung der Stadt Bamberg schlagen wir zusätzlich folgenden Änderungen vor:
Abs. (7) „Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.“
Abs. (8) „Wird in der anfahrtsfreien Zone (Tarifzone I) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von pauschal Euro 8,00 zu entrichten.“
Auf Grund der geringen Anzahl von Taxihalteplätzen in der Stadt Bamberg entstehen regelmäßig höhere Anfahrtswege. Daher halten wir eine Anhebung der in § 3 Abs. 8 enthaltene Pauschale für angemessen.

Sehr geehrte Frau Stock, vorbehaltlich unserer Änderungsvorschläge stimmen wir dem vorliegenden Antrag zu und bedanken uns für Ihre Mühewaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kühle

Landesverbandsvorsitzender